

*B. Irrgang und M. Lutz-Bachmann (Hrsg.):* Begründung von Ethik. Beiträge zur philosophischen Ethik-Diskussion heute, Würzburg: Königshausen und Neumann 1990, 160 S. DM 28,—.

Die Anfragen an die Ethik seitens der modernen, in immer komplexer werdenden Entscheidungssituationen stehenden Gesellschaft mehren sich. In sieben Referaten, die für eine Tagung des Cusanuswerks entstanden, versuchen überwiegend namhafte Autoren eine Antwort. Der erste Beitrag (W. Zimmerli: Die Gene sind selbst-los) bestimmt Ethik zunächst als die »theoretische Begründung moralischer Normen«. Wenn Ethik mit wissenschaftlichem Anspruch auftreten will, muß sie zuvor ihre eigene Begründungskompetenz wissenschaftlich rechtfertigen. Dafür mag es vorteilhaft erscheinen, solche wissenschaftliche Theorien heranzuziehen, die als anerkannt gelten und eine umfassende Sicht versprechen. Solches tut die Evolutionstheorie. Drei Varianten einer evolutionstheoretischen Ethikbegründung (Fulguralationalismus, Biologismus, Soziobiologie) erwei-

sen sich jedoch bei näherer Betrachtung als unzureichend, insofern sie weder die Dimension moralischer Selbstverpflichtung noch die Unbedingtheit eines moralischen Geltungsanspruches hinreichend erklären können. Mit dem Aufweis objektiver Entstehungsmechanismen sind die subjektiven, selbstreferentiellen Momente des Sollens, der Geltung und der Verpflichtung noch nicht mit-erklärt, geschweige denn begründet. Und von einer Selbstreferenz der Gene zu sprechen mache keinen Sinn (Titel des Beitrags). Eine Ethik, die für moderne, meist überindividuelle und hochkomplexe Entscheidungsprozesse einen Beitrag leisten wolle, müsse vielerlei Klassen von Gesichtspunkten berücksichtigen: Allgemein gelten formale Prinzipien (z. B. Universalisierbarkeit), zeitabhängige (z. B. bei Risikoprojekten) und regional geltende Prinzipien (z. B. berufsgruppen-interne Normen) und historisch bedingte materiale Wertpräferenzen (z. B. Umweltverträglichkeit).

Der zweite Aufsatz (B. Irrgang: Die materiale Basis der Werte) prüft den positiven Beitrag der Soziobiologie und Gehirnforschung zur Normenbegründung. Die Entwürfe von Wickler, Dawkins, Wilson, Sperry und Mohr leisten zwar wichtige Schützenhilfe, wenn es darum geht, die Herkunft vieler faktisch geltenden Verhaltensregeln, deren Strukturen und faktischen Leistungsgrenzen des Menschen angesichts moralischer Höchstforderungen zu erhellen; sie ersetzen aber nicht die spezifisch ethische Aufgabe, moralische Sollensansprüche zu rechtfertigen, da man aus bloß beschreibenden Aussagen der Naturwissenschaften keine Sollensaussagen gewinnen kann. Wie im Rückgriff auf Thomas von Aquin, Hume, Searle und Husserl gezeigt wird, darf die Sein-Sollen-Dichotomie zwar nicht zu eng interpretiert werden, läßt sich aber auch nicht aufheben, es sei denn man glaube, Ethik könne letztlich durch einen spieltheoretischen Strategiekalkül (Vollmer) ersetzt werden.

Der dritte Beitrag (A. Schöpf: Die Genese der Gut-Böse-Unterscheidung und die Stellung des moralischen Gefühls) greift ein oft vernachlässigtes Thema der Ethik auf. Alle Normbegründungen bleiben ohne Wirkung auf das Handeln, wenn sie nicht auf eine gefühlsmäßige Bereitschaft stoßen, der moralischen Einsicht Folge zu leisten. Entgegen dem meist scheiternden Gang von der Sollensbegründung zur Motivation rät Schöpf zum umgekehrten Vorgehen. Zu klären sei zunächst der Ursprung gefühlsmäßiger Gut-Böse-Unterscheidungen, dann der Begriff einer Reifung oder Entwicklung des moralischen Gefühls und endlich die Rolle eines reifen Gut-Böse-Empfindens als Motivation für sittliches Handeln. Unter moralischem Gefühl versteht Schöpf ein komplexes Einschätzungsvermögen einer Situation unter dem Gesichtspunkt von gut und böse, welches eine dreifache Perspektive enthält: die eigene Sicht, die vermutete Sicht anderer und die Korrektur der eigenen Sicht durch die fremde. Nach Auskunft der modernen Psychoanalyse geben die bewußt erlebten Emotionen nur einen Teil des praktisch wirksamen Gefühlslebens wieder, während wesentliche Momente der spontanen Gut-Böse-Einschätzungen auf verborgenen Dynamiken beruhen. Anhand unbewußt verlaufender Konflikte etwa zwischen Wunsch und Angst (Freud) sowie anhand schizoide und depressive Dispositionen (neuere Narzißmustheorien) lassen sich Grundformen einer »vorhlichen Konstitution moralischer Gefühle« rekonstruieren. Sofern solche Dispositionen ggf. so angelegt sind, daß für den Betroffenen Innen und Außen, Gut und Böse, Selbst und der Andere nicht mehr distinkt auseinandertreten können, kann auch kein tragfähiges moralisches Gefühl entstehen. Dann findet eine Vernunftbegründung weder eine materiale Orientierung noch eine Akzeptanz in der Motivation, insofern die gefühlsmäßige Einschätzung der Vernunftinhalte oder gar die Rolle der Vernunft selbst nicht in das Selbstbefinden des Handelnden integriert werden kann.

Im vierten Referat entwirft W. Kuhlmann (Ethik und Rationalität) in sechs Thesen die Grundidee einer sog. letztbegründenden transzendentalpragmatischen Ethik, eine Variante der sog. Diskursethik. Jede normative Ethik müsse in der Lage sein aufzuweisen, daß es überhaupt für jedermann geltende sittliche Verpflichtungen gibt. Solche kategorischen Verpflichtungen können allein transzendental aufgewiesen werden, d. h. man zeigt gerade solche Normen auf, die sogar bei geschicktester Leugnung auch noch in der Leugnung selbst einschlußweise anerkannt werden müssen. Insofern solche ersten Normen anhand von sprachpragmatischen Reflexionen als ursprünglich

in der Vernunft selbst liegend aufgefunden werden, zeige sich, daß Vernunft an sich nicht völlig wertungsfrei (gegen M. Weber) und nicht nur durchaus sprachlich verfaßt (Kant, Frege), sondern gleichursprünglich auch normativ und auf Kommunikation und Sozialität hin angelegt sei.

Im fünften Beitrag (M. Lutz-Bachmann: Praktischer Diskurs und sittliche Vernunft) werden »Rückfragen an die Diskursethik von Jürgen Habermas« gestellt. Jeder Mensch, so Habermas, nimmt immer schon an einer kommunikativen Praxis teil, und nur hier im Diskurs unter der Zustimmung aller, die von meinem Handeln betroffen sind, könne sich entscheiden, welche Normen Geltung beanspruchen dürfen. Die Zustimmung aller solle jedoch nur dann erfolgen, wenn Folgen und Nebenwirkungen bei allgemeiner Befolgung der Norm von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können. Einziges Kriterium der Normenbegründung wären somit die artikulierten Interessen der Betroffenen. Anhand welcher Kriterien, so der Vf., will man dann aber die Interessen der nichtanwesenden Betroffenen (Kranker, Ungeborener etc.) antizipieren oder die kommunikative Überprüfung leisten oder die Teilnehmer dazu bewegen, den Diskurs fair und nicht bloß strategisch zu führen? Ohne Anerkennung wenigstens der Würde menschlicher Freiheit sei die Habermassche Diskursethik bestenfalls ein partieller Beitrag zu einer politischen Theorie demokratischer Willensprozesse, aber keine Theorie sittlicher Normenbegründung.

Der sechste Beitrag (F. Ricken: Verantwortung und konkrete Freiheit) bietet endlich exemplarisch einen Weg der Normenbegründung vom Ansatz bis zum Aufriß einer Güterethik, und zwar in drei Schritten. (1) Konfrontiert mit Ansprüchen und anstehenden Entscheidungen kommen wir nicht umhin, unsere Stellungnahmen und Entscheidungen vor uns und anderen zu rechtfertigen; selbst die Verweigerung der Rechtfertigung ist begründungsdürftig und muß verantwortet werden können. Sich der Verantwortung stellen ist das erste normative Grunddatum; der Pflicht zur Verantwortung entspricht ein Recht aller Betroffenen, daß die Handlungsweise, die sie betrifft, auch vor ihnen gerechtfertigt bzw. verantwortet werden kann. (2) Eine ernsthaft verantwortete Zustimmung zu einer Handlungsweise schließt bereits die Entscheidung ein, entsprechend handeln zu wollen. Wer aber ernsthaft handeln will, glaubt notwendig, sich selbst bestimmen zu können (transzendente Freiheit); er will notwendig nach eigenen Überzeugungen wählen (Entscheidungsfreiheit), und er will notwendig für die Ausführung die dafür unabdingbaren Mittel (Handlungsfreiheit). Dem entspricht wiederum ein moralisches Recht, daß Einschränkungen bzw. das Vorenthalten von Bedingungen meiner konkreten Freiheit mir gegenüber gerechtfertigt werden können. (3) Da jedoch Freiheitsverwirklichung ohne Freiheitsbeschränkungen weder privat (Qual der Wahl) noch sozial (bei Kooperationen) nicht stattfinden kann, ist es die vornehmliche Aufgabe einer materialen Ethik, Kriterien und Vorzugsregeln für die (eigene wie soziale) Einschränkungen von Freiheit um der Beförderung der Freiheit willen auszuloten. Solche Vorzugsregeln, für die zahlreiche Beispiele gegeben werden, gewinnen ihre normative Kraft daraus, daß sie Verwirklichungsformen des Anspruchs der Verantwortung darstellen.

Der letzte Artikel (H. M. Baumgartner: Die argumentationstheoretische Uneinholbarkeit der praktischen Vernunft) setzt sich kritisch mit der Diskursethik von K. O. Apel und W. Kuhlmann auseinander. In einer Reihe detaillierter Anfragen streicht der Vf. die höchst eingeschränkte Bedeutung des kommunikativen Prozesses für die Wahrheits- und Normenfindung heraus. Das vernünftige Subjekt und die praktische Vernunft seien zwar wesentlich auf einen kommunikativen Prozeß bezogen, aber sie seien nicht dessen bloßes Produkt; sie kommen dort lediglich zur Selbstvergewisserung bzw. Selbstentfaltung. Gerade *nicht* konsensbedürftig seien ja bereits diejenigen Aussagen und Grundnormen, die zur Letztbegründung der Diskursethik herangezogen werden, gerade weil sie überhaupt nicht widerspruchsfrei bestritten werden können. Das »letzte Wort« habe somit nicht der Diskurs, sondern das (mit Kant) »Faktum der Vernunft«, welches als normatives Apriori erst Konsens und Verständigung über Moral stiftet, den Diskurs real ermöglicht und bestimmend begleitet, auch wenn dieses Faktum noch so sehr nur im sprachlichen und kommunikativen Vollzug aufscheine, sich artikuliere und wirksam werde. Wer jegliche Normenbegründung allein vom Diskurs abhängig mache, könne auf zahlreiche Fragen der herkömmlichen

Ethik keine Antwort mehr geben. Ethik reduziere sich dann auf ein Modell der sorgfältigen Urteilsbildung bei der Planung von Handlungen, die auch andere betreffen.

Ch. Schröder